



An das
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Regierungsgebäude
9490 Vaduz
Liechtenstein

Vaduz, 22. September 2022

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Partnerschaftsgesetzes zur Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Vielen Dank für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung betreffend die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht.

Sowohl aus gleichstellungsrechtlicher als auch aus kinderrechtlicher Sicht begrüßen der Verein für Menschenrechte (VMR), die OSKJ-Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche sowie das Frauennetz Liechtenstein den gegenständlichen Vorschlag zur Anpassung des ABGB und des PartG, der vollständige Gleichstellung im Adoptionsrecht zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren ermöglicht.

Allgemeine Bemerkungen

In seiner Sitzung vom 6. Mai 2022 hat der Landtag nicht nur das Verbot der Stiefkindadoption, welches der Staatsgerichtshof am 10. Mai 2021 als EMRK- und verfassungswidrig befunden hatte, aufgehoben. Er hat auch das ebenfalls in Art. 25 PartG enthaltene Verbot der gemeinsamen Adoption und des Zugangs zur Fortpflanzungsmedizin für gleichgeschlechtliche Paare abgelehnt. In der Folge ist Art. 25 PartG am 13. Juli 2022 mangels Ersatzregelung ausser Kraft getreten. Um Rechtssicherheit zu schaffen, schlägt die Regierung nun Anpassungen von § 179 Abs. 2, § 182 Abs. 2, § 184 Abs 3 ABGB und die Aufhebung von Art 24a PartG vor. Zudem soll der Vernehmlassungsbericht einen öffentlichen und demokratischen Diskurs ermöglichen. Dies ist zu begrüßen.

Zugang zu Fortpflanzungsmedizin

Der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin ist in Liechtenstein nicht gesetzlich geregelt. 2016 verabschiedete die Regierung einen Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung. Der politische Prozess wurde jedoch nicht weitergeführt. Es ist damit davon auszugehen, dass fortpflanzungsmedizinische

Behandlungen in Liechtenstein und im Ausland für in Liechtenstein ansässige Personen nicht grundsätzlich rechtswidrig sind.

Mit der Aufhebung von Art. 25 PartG ist für gleichgeschlechtliche Paare der Zugang zu fortpflanzungsmedizinischen Methoden nun nicht mehr verboten. Wie heterosexuelle Paare können sie damit die Fortpflanzungsmedizin in Anspruch nehmen. Es ist jedoch zu beobachten, dass die Thematik der Fortpflanzungsmedizin den öffentlichen Diskurs zu dieser Vorlage befeuert, insbesondere in Bezug auf Leihmutterchaft. Es erscheint uns aber richtig und wichtig, dass die Fortpflanzungsmedizin nicht im Rahmen dieser Vorlage behandelt wird.

Im Sinne der Rechtssicherheit für alle beteiligten Personen, insbesondere auch der Kinder, empfehlen wir, die von der Regierung bereits geplante Einführung eines Fortpflanzungsmedizingesetzes mit Dringlichkeit voranzutreiben. Die zahlreichen damit verbundenen, ethischen und rechtlichen Fragen sollen tiefgehend geklärt und gesellschaftspolitisch diskutiert werden, ohne Unterscheidung bezüglich der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität der Eltern.

Ehe für alle

Bisher stützte sich die Argumentation des StGH zur EGMR-Konformität von unterschiedlichen Rechtsinstituten für gleichgeschlechtliche (eingetragene Partnerschaft) und verschiedengeschlechtliche Beziehungen (Ehe) darauf, dass gleichgeschlechtliche Paare keine gemeinsame Elternschaft übernehmen können. Mit der Zulassung der **Adoption** für gleichgeschlechtliche Paare ist die Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft nicht mehr sachlich begründbar, weil damit für beide Partnerschaftsformen gemeinsame Elternschaft möglich ist. Eine Ungleichbehandlung wäre dann diskriminierend und daher verfassungs- bzw. EMRK-widrig.

Die Einführung der Ehe für alle verhindert auch, dass bei Angaben zum Personenstand die sexuelle Orientierung offengelegt werden muss. Die Tatsache, dass diese Öffnung heute notwendig ist, stellt einen Eingriff in die Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) dar.

Geschlechtergerechte Sprache

Bereits in unserer Stellungnahme vom 10. Dezember 2021 zur Vernehmlassung zur Abänderung des Partnerschaftsgesetzes haben wir uns dafür ausgesprochen, dass die Gesetzesrevision dazu genutzt wird, das Partnerschaftsgesetz geschlechtergerecht zu formulieren. Der Fachbereich Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste hat dazu im Oktober 2021 einen Leitfaden mit wertvollen Umsetzungstipps publiziert. Analog zum Duden oder dem aktualisierten Leitfaden Geschlechtergerechte Sprache der schweizerischen Bundeskanzlei hält auch der liechtensteinische Leitfaden auf Seite 11 explizit fest, dass Texte, in denen Generalklauseln oder Legaldefinitionen verwendet werden, bisher nicht geschlechtergerecht formuliert sind. Solche Formulierungen widersprechen dem grundlegenden Ziel der sprachlichen Gleichbehandlung, beide Geschlechter gleich sichtbar und präsent zu erwähnen.

In diesem Sinne sprechen sich die Unterzeichnenden erneut dafür aus, bei Gesetzestexten im Allgemeinen und der anstehenden Revision des Partnerschaftsgesetzes im Besonderen Legaldefinitionen und Generalklauseln zu vermeiden und geschlechtergerechte Formulierungen zu verwenden.

Mit bestem Dank für die Kenntnissnahme und freundlichen Grüßen



Alicia Längle
Geschäftsführerin VMR



Margot Sele
Ombudsperson für
Kinder und Jugendliche



Corina Beck-Vogt
Vorsitzende Vorstand Frauennetz



OSKJ
Ombudsstelle
für Kinder
und Jugendliche
www.oskj.li

